

# swissuniversities

Kammer universitäre  
Hochschulen

swissuniversities  
Effingerstrasse 15, Postfach  
3000 Bern 1  
www.swissuniversities.ch

## Nebenbeschäftigungen des wissenschaftlichen Personals der universitären Hochschulen: Empfehlungen und *Best Practices*

### 1.) Einleitende Bemerkungen

In den vergangenen Jahren haben sich die Rektorinnen und Rektoren sowie die Präsidenten der universitären Hochschulen mehrmals eingehend mit der Frage der Nebenbeschäftigungen der Angehörigen ihrer Hochschulen, insbesondere des wissenschaftlichen Personals<sup>1</sup>, auseinandergesetzt. Der Präsident der Schweizerischen Hochschulkonferenz, Herr Bundespräsident Johann N. Schneider-Ammann, hat die Kammer universitäre Hochschulen mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 gebeten, Empfehlungen und *Best Practices* betreffend Nebenbeschäftigungen von Universitätsprofessorinnen und -professoren zu formulieren. Grundsätzlich herrscht Einigkeit, dass die Möglichkeit, neben den Kernaufgaben in Lehre und Forschung einer Nebenbeschäftigung nachgehen zu können, auch für die jeweilige Hochschule sowie für die gesamte Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft von grossem Nutzen ist und einen bedeutenden Mehrwert darstellt:

- Die Forscherinnen und Forscher bleiben auf Tuchfühlung mit den aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen und Problemen.
- Dies stellt eine Bereicherung dar und erlaubt ihnen, ihre Lehr- und Forschungsaktivitäten den aktuellen Bedürfnissen anzupassen.
- Über die Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Gesellschaft erfolgt ein wichtiger Teil des Wissens- und Technologietransfers (WTT). Die Förderung des WTT entspricht oftmals dem expliziten Willen des Trägers, wie ein Blick auf Ziel 3 des Leistungsauftrags des Bundesrats an den ETH-Bereich für die Jahre 2013-2016 sowie zahlreiche analoge Zielvorgaben auf kantonalen Ebene zeigen.
- Längerfristig können die Nebenbeschäftigungen zu Zusatzeinnahmen der Hochschulen führen, namentlich in Form von Forschungsmandaten.

Neben diesen unbestrittenen Vorteilen gilt es allerdings ebenfalls zu beachten, dass die Nebenbeschäftigungen der Forscherinnen und Forscher auch Risiken bergen können:

---

<sup>1</sup> Die Empfehlungen beschränken sich in einzelnen Fällen auf das wissenschaftlich tätige Personal, da die Nebenbeschäftigungen des administrativen Personals in gewissen Universitäten durch das kantonale Personalrecht geregelt werden. Ferner werden privatärztliche Tätigkeiten nicht als Nebenbeschäftigungen im Sinne dieses Dokuments verstanden.

- Eine starke zeitliche Beanspruchung durch Nebenbeschäftigungen kann zu einer Vernachlässigung der Hauptaufgaben in Lehre und Forschung sowie der übrigen Aufgaben, die sich aus dem Arbeitsauftrag ergeben, führen.
- Nebenbeschäftigungen können zu Interessenkonflikten führen und gegebenenfalls sogar die Unabhängigkeit der Forschung gefährden.
- Damit unmittelbar verbunden ist die Gefahr eines Reputationsverlusts der Hochschule.
- Der Einsatz von Personal und die Nutzung der Infrastruktur der Hochschule ohne angemessene Abgeltung würde die Hochschule finanziell schädigen.

Die universitären Hochschulen sind sich dieser Risiken bewusst. Es liegt in ihrem ureigenen Interesse, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um von den unbestreitbaren Vorteilen der Nebenbeschäftigungen zu profitieren und gleichzeitig die Risiken möglichst zu minimieren.

Die damalige Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) hat bereits im Frühjahr 2013 eine Umfrage bei ihren Mitgliedern durchgeführt, welche von der Kammer universitäre Hochschulen im November 2015 zuhanden der Schweizerischen Hochschulkonferenz aktualisiert wurde. Dabei hat sich gezeigt, dass die universitären Hochschulen über differenzierte, zweckmässige und auf ihre jeweilige Situation zugeschnittene Regelungen verfügen. Es wurde ferner deutlich, dass sie sich intensiv mit der Weiterentwicklung der betreffenden Regelungen beschäftigen und zahlreiche Anpassungen an neuere Entwicklungen eingeleitet haben.

## 2.) Empfehlungen und *Best Practices*

Aufgrund der Analyse der bestehenden Regelungen hat die Kammer universitäre Hochschulen zuhanden ihrer Mitglieder die folgenden Empfehlungen zur Regelung der Nebenbeschäftigungen ihres wissenschaftlich tätigen Personals und insbesondere der Professorinnen und Professoren verabschiedet:

- Gegenüber der Universitätsleitung muss **Transparenz** herrschen über die Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren. Dazu sind zweckdienliche und klar geregelte Melde-, Bewilligungs- und Kontrollverfahren erforderlich. Eine vorgängige Bewilligung von Nebentätigkeiten durch die Universitätsleitung wird empfohlen. Selbstverständlich können die universitären Hochschulen für unproblematische und finanziell unbedeutende Fälle Ausnahmen oder vereinfachte Verfahren vorsehen, um die bürokratische Belastung zu verringern. Zusätzlich stellt eine jährliche obligatorische Selbstdeklaration zu den Nebenbeschäftigungen und Nebeneinkünften, welche insbesondere Auskunft gibt über persönliche Bezüge, die beanspruchten universitären Ressourcen sowie den eigenen Aufwand, ein wirksames Kontrollinstrument dar. In diesem Zusammenhang kann es nützlich sein, auch Negativdeklarationen einzufordern, wenn im entsprechenden Jahr keiner Nebenbeschäftigung nachgegangen wurde.
- Die Hochschulleitung sollte Nebenbeschäftigungen dann nicht bewilligen, wenn diese den **Interessen der Hochschule** zuwiderlaufen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verpflichtungen der Professorinnen und Professoren, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben, aufgrund einer Nebentätigkeit nicht mehr oder nicht mehr vollumfänglich erfüllt werden können, ferner auch dann, wenn ein **Interessenkonflikt** droht oder die **Unabhängigkeit der Forschung** als nicht mehr gewährleistet erscheint. Bei letzteren Fällen muss die Hochschulleitung besondere Vorsicht walten lassen, weil be-

reits der Anschein eines Interessenkonflikts oder einer Verletzung der Unabhängigkeit der Forschung der Reputation einer Hochschule gravierenden Schaden zufügen kann.

- Den universitären Hochschulen wird empfohlen, klare Höchstwerte für die **zeitliche Beanspruchung** durch Nebenbeschäftigungen zu definieren. Diese hängen ab vom gesetzlichen Rahmen, dem Profil und den Interessen der jeweiligen Hochschule.
- Den universitären Hochschulen sollen durch die Nebenbeschäftigungen ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Somit ist entweder auf die **Benutzung von Personal und Infrastruktur** der betreffenden Hochschule zu verzichten, oder sonst sind Entschädigungen für sämtliche Kosten zu entrichten, die der Hochschule aufgrund der Benutzung ihrer Ressourcen für die Nebenbeschäftigungen zusätzlich entstehen.
- Der Erfolg der universitären Hochschulen in der Schweiz basiert nicht zuletzt auf einer **Kultur der Selbstverantwortung und der Verantwortung für die eigene Institution**. Für die Kreativität, die Entfaltung und den Unternehmergeist der Forscherinnen und Forscher sind entsprechende Freiheiten und ein auf Vertrauen basierendes Umfeld unerlässlich. Übertriebene und bürokratische Regelungen, mit denen im Übrigen die Risiken auch nie ganz vermieden werden könnten, würden sich in diesem Kontext als schädlich erweisen.

### 3.) Abschliessende Bemerkung

Es ist wichtig festzuhalten, dass alle universitären Hochschulen über klare und griffige Melde-, Bewilligungs-, und Kontrollverfahren betreffend Nebenbeschäftigungen ihres wissenschaftlich tätigen Personals verfügen. Gesamtschweizerischen Reglementierungen steht die Kammer UH jedoch aus mehreren Gründen ablehnend gegenüber. Diese würden dem Geist des Föderalismus und den Verfassungsgrundsätzen zur Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen widersprechen, wie Frau Prof. Dr. Astrid Epiney in ihrem Rechtsgutachten „Regelung der Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren auf Bundesebene: Zur Reichweite der Kompetenzen des Bundes *de lege lata* und *de lege ferenda*“ betont. Sodann gilt es zu bedenken, dass sich die Situation an den universitären Hochschulen mitunter stark unterscheidet und die aktuellen Regelungen jeder Hochschule und ihrem Träger ermöglicht, die Lösung zu finden, welche ihrer konkreten Situation am besten entspricht, und gegebenenfalls relativ rasch geeignete Anpassungen vorzunehmen. Schliesslich muss betont werden, dass die entsprechenden Regelungen jeweils in einem komplexen Gesetzesdispositiv eingebettet sind, sei es auf Bundes- oder auf kantonaler Ebene, und teils von den Hochschulen und teils von ihren Trägern erlassen werden. Eine Vereinheitlichung würde zu einem erheblichen bürokratischen und juristischen Aufwand führen und ein schwerfälliges System schaffen, das sich nur schwer an neuere Entwicklungen anpassen liesse.

Die universitären Hochschulen werden weiterhin der Frage der Nebenbeschäftigungen ihres wissenschaftlichen Personals grosse Beachtung schenken und die Reglementierungen bei Bedarf weiterentwickeln. Es ist ihnen auch ein Anliegen, ihre Träger über neue Entwicklungen auf diesem Gebiet zu informieren. Sie werden daher weiterhin periodisch alle 2 Jahre eine Umfrage durchführen und die Schweizerische Hochschulkonferenz über den aktuellen Stand der Reglementierungen informieren.